

Das Penitentiäre Programm

● Irene Sagel-Grande

Beim Übergang von der Strafhaft in die Freiheit können niederländische Gefangene neuerdings an einem sogenannten Penitentiären Programm teilnehmen, das Arbeit, Ausbildung und soziales Training in weitgehender Freiheit ermöglicht. Während dieser Maßnahme kommt regelmäßig die elektronische Fußfessel zum Einsatz.

Am 1.1.1999 ist in den Niederlanden das Gesetz vom 18.6.1998 über die Grundsätze des Strafvollzugs¹ (Penitentiäre Beginselenwet = Pbw) in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurde unter anderem das Penitentiäre Programm eingeführt. Gemäß Art. 4 Pbw handelt es sich bei diesem Programm um eine Kombination von Aktivitäten, an denen Verurteilte im Rahmen des weiteren Vollzuges der ihnen gegenüber verhängten »Freiheitsstrafen« oder »freiheitsentziehenden Maßregeln« in Anschluß an ihren Aufenthalt in einer Strafvollzugsanstalt teilnehmen können. Ein Penitentiäres Programm muß durch den Justizminister als solches anerkannt werden (Art. 4 Abs. 1 Pbw). In seinem Beschluß vom 23.12.1998² hat der Justizminister die Anforderungen niedergelegt, die er an ein Penitentiäres Programm stellt. Bemerkenswert und äußerst wichtig ist in diesem Zusammenhang, daß jedes Penitentiäre Programm, bei dem der Sträfling außerhalb der Strafanstalt bei einem Arbeitgeber beschäftigt wird, ohne daß weitere Aktivitäten vorgesehen wären, grundsätzlich mit elektronischer Überwachung³ verbunden ist.⁴

Inhalt des Penitentiären Programms

Bei dem Penitentiären Programm handelt es sich um eine Vollzugsmodalität, bei der eine freiheitsentziehende Sanktion in weitgehender Freiheit vollzogen wird. Der Inhalt dieser Programme ist in etwa derselbe wie der der sogenannten Aufgabenstrafen, also vor allem Arbeit,

Ausbildung und Trainingskurse. Hier stellt sich natürlich die Frage, ob mit diesem Penitentiären Programm nicht der Rahmen dessen, was man noch als Vollzug einer Freiheitsstrafe gelten lassen kann, gesprengt wird. Trotz der im Schrifttum und auch im Parlament geäußerten Bedenken und Einwände gegen das Penitentiäre Programm entschied sich der Gesetzgeber aber für seine Einführung. Dabei dürfte der bis vor kurzem in den Niederlanden bestehende Engpaß hinsichtlich der Gefängniskapazität eine wesentliche Rolle gespielt haben. Die Früchte der Bemühungen, mit den im Verhältnis zu der Zahl der Verurteilungen zu Freiheitsstrafen wenigen Zellen irgendwie auszukommen, pflücken wir nun in einer Zeit, in der durch den Bau vieler neuer Strafanstalten dieser Engpaß bereits wieder überwunden ist und wir sogar einen Leerstand zu verzeichnen haben.

Im Gesetz über die Grundsätze des Strafvollzuges (Pbw) ist das Penitentiäre Programm nur kurz skizziert. Einzelheiten finden wir in der ebenfalls am 1.1.1999 in Kraft getretenen sogenannten Penitentiären Maßnahme (PM), die mit königlichem Erlaß vom 23.2.1998⁵ erging. Gemäß Art. 5 Abs. 1 PM müssen die Teilnehmer eines Penitentiären Programmes in Übereinstimmung mit den Arbeitszeiten in den Strafvollzugsanstalten wenigstens 26 Stunden pro Woche an Aktivitäten teilnehmen, die gemäß Art. 5 Abs. 2 ausgerichtet sind auf das Erlernen bestimmter sozialer Fertigkeiten, das Verbessern der Chancen, nach Beendigung des Strafvollzuges auf dem regulären Arbeitsmarkt Arbeit zu finden, das

Anzeige

Anbieten von Unterricht sowie besonderen Hilfsmaßnahmen, wie Suchttherapien und Maßnahmen zur Bewältigung psychischer Probleme, sowie andere Aktivitäten, die geeignet sind – unter Berücksichtigung des Charakters der Freiheitsstrafe –, den Vollzug der Strafe oder Maßregel zur Sozialisierung des Straffälligen und zu seiner erfolgreichen Eingliederung in die Gesellschaft zu nutzen.

Anwendungsgebiete und Selektionskriterien

Grundsätzlich ist das Penitentiäre Programm zur Ergänzung der bereits vorhandenen Phasierungsmöglichkeiten des Strafvollzuges gedacht. Man will den Strafvollzug den jeweiligen, individuellen Bedürfnissen entsprechend gestalten können. Mit dem Penitentiären Programm sollten die Variationsmöglichkeiten während der Endphase des Strafvollzuges vergrößert werden.

Gemäß Art. 1 unter s Pbw versteht der Gesetzgeber unter dem Begriff »Freiheitsstrafe« in Art. 4 Abs. 1 Pbw außer der Gefängnisstrafe auch die Haft, die Ersatzhaft, den Militärarrest, die Jugendfreiheitsstrafe und die Ersatzjugendfreiheitsstrafe. In Art. 1 unter t Pbw heißt es, daß zu den »freiheitsentziehenden Maßregeln« in Art. 4 Abs. 1 Pbw die folgenden Sanktionen gehören: Untersuchungshaft, Ausländerinhaftierung, zivilrechtliche Erzwingungshaft, die Maßregeln der Sicherung und Besserung sowie Freiheitsentzug aus anderen als den in Art. 1 unter s Pbw genannten Gründen. Vorläufig wird das Penitentiäre Programm jedoch ausschließlich im Rahmen des Vollzuges der Endphase der Freiheitsstrafe angewendet. Man will erst noch mehr Erfahrungen sammeln, bevor man das Penitentiäre Programm auch auf den anderen Gebieten anwendet.

Gemäß Art. 4 Abs. 2 Pbw kann ein Strafgefangener, der die folgenden Voraussetzungen erfüllt, zur Teilnahme an einem Penitentiären Programm ausgewählt werden:

- 1) Rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, deren zu vollstreckender unbedingter Teil mindestens ein Jahr beträgt.
- 2) Vollzug von mindestens der Hälfte der verhängten Freiheitsstrafe.

- 3) Die noch verbleibende Freiheitsstrafe beträgt mindestens 6 Wochen und höchstens ein Jahr.

Gegenwärtig wird der gesetzliche Rahmen der ersatzfähigen Freiheitsstrafe noch nicht voll ausgeschöpft. Solange man nämlich noch nicht über genügend praktische Erfahrung mit den Penitentiären Programmen verfügt, will man sie nur als Ersatz für den Vollzug von Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten anwenden.

Gemäß Art. 6 PM werden einige Strafgefangenenkategorien von den Penitentiären Programmen ausgeschlossen, darunter Personen, die nach dem Strafvollzug ausgewiesen werden sollen und Personen, die in einer Hochsicherheitsanstalt untergebracht werden mußten. Der Justizminister entscheidet jeweils darüber, welche Strafgefangenen an einem Penitentiären Programm grundsätzlich teilnehmen können (Art. 4 Abs. 5 Pbw). Die Auswahl der individuellen Teilnehmer wurde besonderen Beamten übertragen (Art. 15 Abs. 3 Pbw). Gemäß Art. 7 Abs. 3 PM berücksichtigen diese Beamten vorrangig die folgenden Aspekte: die Art, Schwere und Hintergründe der Tat, den bisherigen Verlauf des Vollzuges, insbesondere das Verhalten des Sträflings in der Anstalt, und seine Motivation, die Gefahr seiner Rückfälligkeit, die Frage, ob er die mit der größeren Freiheit einhergehende größere Verantwortung zu tragen vermag, das Vorhandensein einer akzeptablen Unterkunft sowie die Eignung des Gefangenen für ein Penitentiäres Programm. Die Teilnahme erfolgt ausschließlich freiwillig. Antragsberechtigt sind der Gefangene (Art. 18 Abs. 1 unter b Pbw) und der Direktor der Vollzugsanstalt (Art. 7 Abs. 1 PM).

Die Teilnahme an einem Penitentiären Programm erfolgt gemäß Art. 9 Abs. 1 PM unter folgenden allgemeinen Bedingungen:

- a) Der Teilnehmer muß sich gemäß den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Person verhalten und alle gewünschten Informationen erteilen.
- b) Er hat die Änderung seines Wohnsitzes jeweils im voraus mitzuteilen.
- c) Er darf sich keiner strafbaren Handlung schuldig machen. Solange der Teilnehmer durch Krankheit oder aus anderen

Gründen nicht in der Lage ist, an dem Penitentiären Programm teilzunehmen, läuft der Vollzug der Freiheitsstrafe nicht weiter.

Wenn der Teilnehmer den Bedingungen zuwider handelt, kann der Direktor der Vollzugsanstalt je nach der Schwere der Zuwiderhandlung eine der folgenden, in Art. 9 Abs. 3 PM genannten Maßnahmen ergreifen: Er kann den Strafgefangenen verwarnen, die Bedingungen ändern oder ergänzen oder die Beendigung des Penitentiären Programms nach Rücksprache mit dem persönlichen Begleiter bei dem für die Selektion zuständigen Beamten beantragen. Gegen die Entscheidung des für die Selektion zuständigen Beamten kann der Strafgefangene eine Beschwerde einreichen (Art. 17 Abs. 1 unter b Pbw). Wird diese Beschwerde als begründet betrachtet, kann er Berufung gemäß Art. 72 Pbw bei der zuständigen Berufungskommission der Abteilung für das Gefängniswesen einlegen.

Aufsicht und Begleitung

Die allgemeine Verantwortung für das Penitentiäre Programm liegt, wie bereits gesagt, beim Direktor der Strafanstalt, bei der der Strafgefangene geführt wird (Art. 8 Abs. 1 PM). Die tatsächliche Beaufsichtigung und Begleitung im Sinne von Art. 8 Abs. 2 PM kann je nach Inhalt des Penitentiären Programms bei verschiedenen Personen liegen. Die Bewährungshilfe soll jedoch nach Ansicht des Gesetzgebers⁶ in jedem Falle die Hauptrolle bei der Überwachung und Unterstützung spielen. In Art. 7 Abs. 2 der ministeriellen Anerkennungsregelung⁷ heißt es dementsprechend auch, daß ausschließlich Einrichtungen und Abteilungen der Stiftung Bewährungshilfe Niederlande mit der Durchführung der Penitentiären Programme beauftragt werden dürfen.

Schluß

Das Penitentiäre Programm ist ein neuer Meilenstein in der Entwicklung eines reichhaltigen Trajekts, das von der ersten Unterbringung in einer Strafvollzugsanstalt über verschiedene Strafanstalten mit je-

weils unterschiedlichen Ausbildungs-, Arbeits- und Trainingsprogrammen, aber auch mit stark variiertem Verantwortungsintensität und entsprechenden Freiheiten die Möglichkeit bietet, jeweils den individuellen Weg aus dem Gefängnis zu wählen, der am vielversprechendsten ist.

Das Penitentiäre Programm ist in besonderem Maße geeignet, den Strafgefangenen langsam an Arbeitsprozesse heranzuführen und die Integration auf dem Arbeitsmarkt zu fördern.

Dr. Irene Sagel-Grande lehrt Kriminologie und Strafrecht an der Universität Leiden, Niederlande

Fußnoten

- 1 Wet van 18 juni 1998, Stb. (Gesetzblatt 1998) 430 tot vaststelling van een Penitentiäre beginselenwet (Pbw), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.1.1999, Stb. 30.
- 2 Nr. 735544/98 Dienst Justizanstalten (Dienst Justitiële Inrichtingen = DJI).
- 3 Vgl. zur niederländischen elektronischen Überwachung: Irene Sagel-Grande, im Tagungsband der Tagung der Neuen Kriminologischen Gesellschaft vom 30.9. bis 2.10.1999 mit dem Thema »Herausforderungen der Kriminologie im Europa des 21. Jahrhunderts«, der Anfang 2000 erscheinen soll.
- 4 Art. 6 unter 6 und 7 der Anerkennungsregelung.
- 5 Stb. (Staatsblad = Gesetzblatt) 111, zuletzt geändert durch den Königlichen Beschluß vom 11.6.1998, Stb. 348.
- 6 Kamerstukken (Parlaments-Drucksache) II 1995-1996, 24 263, nr. 6, S. 13.
- 7 Beschluß vom 23.12.1998, nr. 735544/98/DJI.